

§ 59 GewO Gewerbeordnung

Bundesrecht

Titel III – Reisegewerbe

Titel: Gewerbeordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: GewO

Gliederungs-Nr.: 7100-1

Normtyp: Gesetz

§ 59 GewO – Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

¹Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. ² § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 , Abs. 3 , 4 , 6 , 7a und 8 gilt entsprechend.